

Aiuto!

SENIOREN FÜR SENIOREN

STATUTEN DES VEREINS

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Aiuto!**“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Münchenstein Baselland, der für Seniorinnen und Senioren gedacht ist, damit diese möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können.

1.2 Zweck

Der Verein führt in der Gemeinde Münchenstein eine Vermittlungsstelle ohne Gewinnabsicht. Einsatzfreudige Vereinsmitglieder werden in Kontakt gebracht mit Mitgliedern, die Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Dadurch sollen die Solidarität und gegenseitige Hilfe unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden. *Die Hilfeleistungen erfolgen zu bescheidenen Entschädigungen direkt an den Hilfeleistenden: Minimal CHF 10 pro Einsatz/Std., für kleinste Dienstleistungen nach Absprache auch weniger möglich.*¹

Nach einer ersten Vermittlung durch die Vermittlungsstelle können sich Hilfesuchende für Folgeaufträge auch direkt mit den Helfenden verabreden.

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede in Münchenstein wohnhafte Person werden, die das 60. Lebensjahr erreicht hat oder vorzeitig pensioniert wurde. *Paare*² werden aufgenommen, sofern einer der beiden Partner die genannten Voraussetzungen erfüllt. Für Personen, welche als Helfer Mitglied werden möchten, besteht keine Altersbeschränkung. Ferner können juristische Personen und Gönner als Mitglied aufgenommen werden. Jedes Mitglied (auch bei Paaren) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen CHF 25.— und für *Paare im gleichen Haushalt* CHF 30.—für das Jahr.

2.1 Eintritt und Austritt

Ein- und Austritt sind jederzeit möglich und erfordern der Schriftform. Über einen Wiedereintritt entscheidet der Vorstand. Ein Rekurs gegen den Entscheid ist innert 30 Tagen möglich.

¹ Änderung an der GV vom 28. Januar 2019

² Änderung an der GV vom 29. April 2026

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.2 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinszweck abträglich ist, werden ausgeschlossen. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisionsstelle
- Vermittlungsstelle

3.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet alle 2 Jahre und erstmals im Jahr 2019 im 1. *Halbjahr*³ des Jahres statt und wird schriftlich durch den Vorstand an alle Mitglieder unter Einhaltung einer 20-tägigen Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und von der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Folgende Traktanden werden behandelt:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Revisorenbericht, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung von Anträgen

3.3 Wahlen

- Vereinspräsidentin/Vereinspräsident
- übrige Vorstandsmitglieder
- 2 Revisoren

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Änderung an der GV vom 29. April 2026

3.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand, von den Revisoren oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

3.5 Beschlussfassung

Jede Versammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Statutenänderungen müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

4. Vereinsvorstand

4.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin/ Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassiererin/Kassierer
- Aktuarin/Aktuar
- Beisitzerin/Beisitzer

4.2 Tätigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und beruft die Versammlungen ein. Er schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.

4.3 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsidentin/-präsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschriftsberechtigung bis zum Betrag von CHF 300.-.

4.4 Vakanzen

Im Laufe des Jahres eintretende Vakanzen ergänzt der Vorstand von sich aus. Die betreffenden Personen müssen an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.5 Amtsführung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen können in Rechnung gestellt werden.

5. Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie prüft die Rechnungsführung und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

6. Vermittlungsstelle

Die Vermittlung erfolgt gemäss den Vorgaben des Vorstandes.

7. Finanzierung

7.1 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Legaten etc., Vereinsvermögen, Zinsen und Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

7.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Es sind die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

8. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen zugunsten sozialer Zwecke für Seniorinnen und Senioren in Münchenstein zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2019 und werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Münchenstein, 29. April 2026

Im Namen von Aiuto! Senioren helfen Senioren

Monika Gerber (Präsidentin)

Sylvia Lüthi (Aktuarin)